

## Wichtige Mitteilungen

### Mitteilung des Börsenvereins

#### Abrechnung des Bedingtutes

Von wissenschaftlichen Sortimentern wird darüber geklagt, daß manche wissenschaftliche Verleger die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins vom 6. September 1939 (s. Nr. 208) nicht beachten und Abrechnung des Bedingtutes schon zum 15. Oktober verlangen. Es wird deshalb nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frist für die Abrechnung von Bedingtut über das erste Halbjahr 1939 bis zum 15. November verlängert worden ist.

Leipzig, den 29. September 1939

Dr. Heß

### Gau Saarpfalz: Adressenmeldungen

Der Landesleiter der Reichsschrifttumskammer Gau Saarpfalz, Neustadt/Weinstr., Landauerstraße 4a bittet wiederholt darum, ihm umgehend die jetzigen genauen Anschriften von Buchhandlungen, Buchhändlern, Angestellten, Buchvertretern und Leihbüchereien aus den freigemachten Gebieten des Gau Saarpfalz bekannt zu geben.

Die Landesleitung ist bemüht, stellenlos gewordenen Berufskameraden bei der Zuweisung von neuen Arbeitsplätzen behilflich zu sein. Die Maßnahmen des Landesleiters sind gefährdet, wenn nicht umgehend Adressenmeldungen erfolgen.

### Bekanntmachung zur Ausführregelung Nr. 2/39

Im Anschluß an das Rundschreiben Nr. 1/39 vom 21. September 1939, Ziffer 2, wird folgendes bekanntgegeben:

1. Zahlungseingänge aus Danzig, die den Gegenwert für Lieferungen (Fest- und Bedingtlieferungen), die bis einschließlich 25. September 1939 bestellt wurden, darstellen und den Reichsbankanstalten auf EVE I oder brieflich zu melden waren, sind den Reichsbankanstalten auch weiterhin auf EVE II für Buchhändler zu melden. Die Reichsbankanstalten können entgegen dem üblichen Verfahren auch eine briefliche Meldung (in zweifacher Ausfertigung) unter Beifügung der erforderlichen Belege verlangen.

Die EVE II bzw. die Briefe müssen enthalten:

Rechnungs-Nummer und Rechnungs-Datum und eidesstattliche Erklärung, daß es sich um Zahlungseingänge für Lieferungen nach Danzig handelt, die bis zum 25. September 1939 einschließlich bestellt wurden.

2. Zahlungseingänge aus Danzig, die den Gegenwert für Lieferungen (Fest- und Bedingtlieferungen), die bis einschließlich 25. September 1939 bestellt wurden, darstellen und den Reichsbankanstalten auf EVE I oder brieflich nicht mehr zu melden waren, sind ausnahmsweise der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels, Berlin SW 68, Friedrichstraße 31, brieflich (in doppelter Ausfertigung) unter Beifügung der erforderlichen Belege (Postabschnitte, Bank-

quittungen und -abrechnungen, Saldo-Zettel usw.) einzureichen. Die Zahlungseingänge sind auf dem Brief (Erst- und Zweitschrift) einzeln aufzuführen; Rechnungs-Nummer und Rechnungs-Datum sind anzugeben. Ferner ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß es sich um Zahlungseingänge für Lieferungen nach Danzig handelt, die bis einschließlich 25. September 1939 bestellt wurden.

3. Letzter Termin für die Bestätigung von Zahlungsmeldungen aus Lieferungen für Aufträge, die bis zum 25. September 1939 einschließlich nach Danzig eingegangen sind, ist der 30. September 1940.

4. Wegen der Abrechnung von Bedingtut erfolgt Bekanntmachung in den »Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Verlag«.

Berlin SW 68, den 28. September 1939

Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Der Leiter: i. V.: Schröder

### Neue Grundliste für Schülerbüchereien an Volksschulen

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat soeben eine nach den bisherigen Erfahrungen überarbeitete »Grundliste für Schülerbüchereien an Volksschulen« herausgegeben, nach der von den Schülerbüchereien künftig ausschließlich Anschaffungen zu machen sind. Die neue Liste enthält 143 Titel gegenüber 120 in der ersten (veröffentlicht im Börsenblatt 1937 Nr. 73). Darunter befinden sich etwa 75 Bücher, die in der alten Liste nicht enthalten sind. Wie der Reichserziehungsminister in seinem die Liste begleitenden Rundschreiben (»Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung« Heft 18 vom 20. September 1939) schreibt, »sind vor allem solche Bücher ausgeschieden worden, die nach Inhalt und Art der Darstellung zu hohe Anforderungen an das durchschnittliche geistige Fassungsvermögen des Volksschülers stellen. Die Wünsche auf eine Vermehrung der Bücher für die mittlere und untere Altersstufe und für die Mädchen der oberen Jahrgänge sind, soweit geeignetes Schrifttum vorhanden ist, berücksichtigt worden«. Es ist vom Reichserziehungsministerium beabsichtigt, zu der Grundliste von Zeit zu Zeit Ergänzungslisten herauszugeben, in die Neuerscheinungen aus dem Gebiet des Jugendschrifttums aufgenommen werden.

Abzüge der »Grundliste für Schülerbüchereien an Volksschulen«, in der neben den Verleger-Ladenpreisen auch die Preise für die Bücher im Büchereieinband des Einkaufshauses für Büchereien enthalten sein werden, können in Kürze vom Verlag des Börsenblattes zum Preise von 10 Rpf. für das Stück bezogen werden. Ein Abdruck der Liste im Börsenblatt kann nicht erfolgen.

In dem bereits oben erwähnten Rundschreiben des Reichserziehungsministers an die Unterrichtsverwaltungen wird nochmals auf die Richtlinien für den Aufbau des Schülerbüchereiwesens an Volksschulen hingewiesen und ein tatkräftiges Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen für den weiteren Ausbau des Schülerbüchereiwesens gefordert.

### Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

#### Abgelehnte Aufnahmen, Löschung, Anschriftgesuche

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 15. Juni 1939 die Aufnahme des Herrn Walter P o s t e r, Leipzig C 1, Sebastian-Bach-Straße 33 III, in die Kammer als buchhändlerischer Angestellter abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 8. Juni 1939 den Buchvertreter F r a n z P a r t j e,

Maierhofen b. Karlsbad, Hauptstraße 50, geb. 2. April 1901 in Wien, für eine Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 15. Juni 1939 die Aufnahme des Herrn Wilhelm T i e b e l, Potsdam, Hohenzollernstraße 32 b. Röper, in die Reichsschrifttumskammer als Buchvertreter abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede buchhändlerische Betätigung im Bereiche der Kammer untersagt.

Der Aufnahme-Antrag des Buchvertreters F e r d i n a n d P a l e, zuletzt wohnhaft in Fulda bzw. Kassel, wurde, da der Genannte 3. St.